

BERATUNG FÜR DIE WEITERGABE VON AUFTRÄGEN IM BAU

Subauftrag/Arbeitskräfteüberlassung

ALS EXPERTEN STEHEN IHNEN ZUR VERFÜGUNG:

(Name des Beraters bitte ankreuzen)

Dr. Heinz Rothe
St.-Peter-Hauptstraße 33d
8042 Graz
Tel.: 0664 337 20 54
E-Mail: rothe@aon.at

RA Dr. Christoph Brandl
Hauptplatz 3
8010 Graz
Tel.: 0316 83 75 17-0
Fax: 0316 83 75 17-20

Ich möchte meinen eigenen befugten
Berater in Anspruch nehmen:

Name:

Adresse:

BITTE BEACHTEN SIE:

- Falls Sie Ihren eigenen Berater in Anspruch nehmen, muss das Gremium dies zuerst genehmigen.
- Wenn Sie Ihren Beratungsscheck einlösen wollen, müssen unsere Berater Sie präventiv – das heißt vor Vertragsabschluss oder Vertragserteilung – beraten. Für laufende Verträge oder Rechtsfälle können Sie den Scheck nicht einsetzen.

Wir leiten Ihre Anfrage so rasch wie möglich an das Gremium Bau weiter, das dann Ihren Scheck freigibt.

RÜCKMELDUNG, BERATUNGSSCHECK

www.stmk.bau.or.at

Um Ihren Beratungsscheck für „Weitergabe von Aufträgen im Bau im Inland und im Ausland“ einzulösen, füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden es an:

 FAX: +43 316 601-304  MAIL: baugewerbe@wkstmk.at

Nennen Sie bitte die vollständigen Projektdaten mit Erläuterungen, Thema und den Namen des Mitgliedsbetriebs. Erläutern Sie außerdem bitte kurz, worum es bei Ihrem Beratungsgespräch geht.

Name des Mitgliedsbetriebs:

Adresse:

Kontaktperson:

Tel.:

Fax:

E-Mail:

Projektdaten mit Erläuterungen:

Thema:

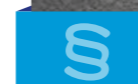
Datum:

Unterschrift:



RISIKEN BEI WEITERGABE VON AUFTRÄGEN IM BAU IM INLAND UND IM AUSLAND

www.stmk.bau.or.at



**WEITERGABE VON AUFTRÄGEN IM
BAU IM INLAND UND IM AUSLAND**
Risiken und Haftungen bei Subauftrag / Arbeitskräfteüberlassung
www.stmk.bau.or.at

Bis zu **€1000,-** *
Beratungskosten zurück!

* bis zu 50 %
der anfallenden
Beratungskosten.

**IHR
BERATUNGS-
SCHECK**

Unsere Experten beraten Sie zu allen Themen rund um die Weitergabe von Aufträgen im Bau, zum Beispiel

- Generalunternehmerhaftung: Haftung für die Löhne und Abgaben der Subfirmen
- Arbeitskräfteüberlassung: Bürgschaft für Lohnrückstände und Beitragsschulden des Überlassers
- Ausländerbeschäftigung
- Auftragsweitergabe ins EU-Ausland
- Haftung für Abzugsteuer
- Problemstellungen

DIE WEITERGABE VON AUFTRÄGEN IM INLAND UND INS AUSLAND BIRGT FÜR JEDES UNTERNEHMEN ERHEBLICHE RISIKEN:

www.stmk.bau.or.at



Generalunternehmerhaftung: Haftung für die Löhne und Abgaben der Subfirmen



Illegale Ausländerbeschäftigung: Mindeststrafe € 2.000,- pro Ausländer bei mehr als 3 Illegalen



Arbeitskräfteüberlassung: Bürgschaft für Lohnrückstände und Beitragsschulden des Überlassers



Auftragsweitergabe ins EU-Ausland: illegale Ausländerbeschäftigung, Haftung für Abzugsteuer



Umdeutung von Werkverträgen in Arbeitskräfteüberlassung

Eine Beratung vor der Weitergabe von Aufträgen, sei es im Inland oder ins Ausland, ist daher sinnvoll.

DIE BAUINNUNG HILFT MIT EINEM BERATUNGSSCHECK!

WEITERGABE VON AUFTRÄGEN



Die Risiken sollen anhand von 3 praktischen Beispielen erläutert werden.

1. BEISPIEL

Eine österreichische Baufirma erteilt einen Subauftrag an eine slowenische „Subfirma“, die Betonarbeiten zu erledigen hat. 8 Slowenen werden nach Österreich entsendet. Die Baustellenverantwortlichen des ö. Auftraggebers entscheiden, was die slowenischen Arbeiter zu tun haben und erteilen Weisungen. Das Material (Beton) wird vom ö. Auftraggeber geliefert. Auch „Werkzeug“ (Rüttelmaschine) wird vom ö. Auftraggeber bereitgestellt. Anlässlich einer Kontrolle durch die Finanzpolizei wird nach Einvernahme vor Ort festgestellt, dass kein echter „Subauftrag“ (Werkvertrag) vorliegt. Vielmehr handelt es sich nach Auffassung der Kontrollbehörde um Arbeitskräfteüberlassung. Demnach hätte der ö. Auftraggeber nach Auffassung der Kontrollbehörde das A1-Formular die ZKO-Meldung und die sog. „Lohnunterlagen“ bereithalten müssen. Da dies nicht der Fall ist, erfolgt eine Anzeige bei der BH (Mindeststrafdrohung € 2.000,- pro Arbeitnehmer, daher € 16.000,-).

2. BEISPIEL

Eine ö. Baufirma vergibt Bauleistungen an ein slowenisches Unternehmen. Es werden jedoch nicht nur slowenische Arbeiter eingesetzt, sondern unter den Mitarbeitern befinden sich auch 4 kroatische Staatsbürger. Anlässlich einer Kontrolle durch die Finanzpolizei wird festgestellt, dass für die Kroaten die erforderliche EU-Entsendebestätigung fehlt. Die ö. Baufirma ist mit einer Geldstrafe von 4 x € 2.000,- somit € 8.000,- bedroht.

3. BEISPIEL

Eine Baufirma vergibt einen Subauftrag an ein ö. Unternehmen. Das Sub-Unternehmen wird insolvent. Die GKK qualifiziert den „Subauftrag“ als Arbeitskräfteüberlassung und nicht als Werkvertrag, da die Zurverfügungstellung von Personal im Vordergrund steht. Daher haftet der Auftraggeber nach der Bürgschaftsregel des § 14 AÜG. Im konkreten Fall waren es letztlich die Dienstgeberanteile zur Sozialversicherung, aber immerhin noch rund € 11.000,-.

Risiken und Haftungen bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern, bei Subaufträgen und bei Einsatz von Leihpersonal

Die nachstehende Tabelle zeigt unterschiedliche Möglichkeiten bei der Weitergabe von Aufträgen im Inland und ins Ausland und weist in knapper Form auf die damit verbundenen Risiken und Haftungen hin. Die Komplexität der Rechtslage, vor allem bei der Abgrenzung von Werkverträgen zur Arbeitskräfteüberlassung zeigt die Notwendigkeit einer eingehenden Beratung an. Der Beratungsscheck der Bauinnung hilft Ihnen dabei.

Risiken und Haftungen	Was ist bei Vergabe eines Subauftrags (Werkvertrag) zu beachten?		Was ist bei der Beschäftigung von Leihpersonal zu beachten?	
	„Sub“ hat Sitz in Österreich	„Sub“ hat Sitz im EU/EWR-Ausland (ausg. Kroatien)	Überlasser hat Sitz in Österreich	Überlasser hat Sitz im EU/EWR-Ausland (ausg. Kroatien)
Generalunternehmerhaftung nach § 9 LSD-BG	ja	ja	ja	ja
Auftraggeberhaftung 25 %	ja, allenfalls Nachschau in HFU-Liste	entfällt	ja, allenfalls Nachschau in HFU-Liste	entfällt
AusBG	Staatsbürgerschaft der eingesetzten Arbeitnehmer (allenfalls Bestrafung nach § 18 Abs 6 AuslBG)	Staatsbürgerschaft der eingesetzten Arbeitnehmer (allenfalls Bestrafung nach § 18 Abs 6 AuslBG)	Staatsbürgerschaft der eingesetzten Arbeitnehmer (allenfalls Bestrafung nach § 18 Abs 6 AuslBG)	Staatsbürgerschaft der eingesetzten Arbeitnehmer (allenfalls Bestrafung nach § 18 Abs 6 AuslBG)
Formulare	entfällt	Gewerbeanmeldung beim Dienstleistungsregister, A1-Formular, ZKO-3 Meldung	entfällt	Gewerbeanmeldung beim Dienstleistungsregister, A1-Formular, ZKO-4 Meldung
Lohnunterlagen	entfällt	Pflicht zur Bereitstellung trifft den ausländischen Unternehmer	entfällt	ö. Auftraggeber muss Lohnunterlagen bereithalten
LSD-BG	GPLA, BUAK prüfen	Finanzpolizei, BUAK prüfen	GPLA, BUAK prüfen	Finanzpolizei, BUAK prüfen
Abzugsteuer 20 %	entfällt	entfällt	entfällt	ja
Bürgschaft nach § 14 AÜG	entfällt	entfällt	ja	ja